

zunächst Weingärten untersagt werden. Die Regierung entsprach diesem Wunsche auch binnen kurzer Zeit.<sup>1)</sup>

Um den mit dem Dampfkessel- und Dampfmaschinenbetriebe verbundenen Gefahren für das Leben der Angestellten und Arbeiter vorzubeugen, erließ die Regierung im Verordnungswege<sup>2)</sup> die notwendigen Bestimmungen über die Beschaffenheit der Dampfkessel, über deren periodische Untersuchung u. s. w.

Im Sinne des Art. 13 des zwischen Baden, Bayern, Liechtenstein, Oesterreich, der Schweiz und Württemberg am 5. Juli 1893 zu Bregenz abgeschlossenen Uebereinkommens, erließ die fürstl. Regierung eine Verordnung betreffend den Fang der Seeforelle im Rhein,<sup>3)</sup> welche Bestimmungen über die Art der Fanggeräte, über die Schonzeit u. s. w. enthält und im folgenden Jahre durch einen Nachtrag betreffend die Kontrolle des Verkaufes<sup>4)</sup> ergänzt wurde.

### **Außerordentlicher Landtag. Sitzung vom 7. März 1895.**

Das von der Regierung im Auftrage des Landesfürsten eingebrachte Gesetz betreffend die hausgesetzlichen Bestimmungen über die Eheschließungen der Fürsten und Prinzen des fürstlichen Hauses wurde vom Landtage einstimmig angenommen.<sup>5)</sup> Dieses in das Landesgesetzblatt des Fürstentums aufgenommene Familiengesetz bestimmt, daß Mitglieder des fürstlichen Hauses zur Eingehung einer vollwirksamen Ehe die Einwilligung des regierenden Fürsten bedürfen. Als standesgemäß werden die Ehen mit Mitgliedern regierender oder ehemals reichsunmittelbarer Häuser und von Adelsfamilien, welche den gräflichen oder einen höhern Adelstitel führen und den Besitz des Adels mindestens seit der Regierung Kaiser Maximilians des Ersten nachzuweisen im stande sind, angesehen. Eine Ehe, welche im Widerstreite mit diesen

<sup>1)</sup> L. G. B. Nr. 4. 1894. Verordn. v. 9. VII. 1894.

<sup>2)</sup> L. G. B. Nr. 2. 1894. Verordn. v. 28. II. 1894.

<sup>3)</sup> L. G. B. Nr. 3. 1894. Verordn. v. 21. V. 1894.

<sup>4)</sup> L. G. B. Nr. 2. 1895. Verordn. v. 5. XII. 1895.

<sup>5)</sup> L. G. B. Nr. 1. 1895. Gef. vom 14. III. 1895.